

Satzungen

***Allgemeiner Sportverband Österreich,
Landesverband Vorarlberg
(ASVÖ Vorarlberg)***

Beschlossen in der Generalversammlung,
am 12.Juni 2026



Inhalt

§ 1: Name, Sitz	1
§ 2: Grundsätze.....	1
§ 3: Zweck.....	1
§ 4: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks.....	2
§ 5: Arten der Mitgliedschaft	2
§ 6: Mitgliedschaft	3
§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8: Verbandsorgane	4
§ 9: Generalversammlung	4
§ 10: Aufgaben der Generalversammlung.....	6
§ 11: Verbandspräsidium	6
§ 12: Aufgaben des Verbandspräsidium	7
§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder.....	8
§ 14: Fachreferententagung.....	9
§ 15: Fachsparte	9
§ 16: Rechnungsprüfung	10
§ 17: Schiedsgericht	11
§ 18: Freiwillige oder behördliche Auflösung des Verbandes.....	11

§ 1: Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Allgemeiner Sportverband Österreichs, Landesverband Vorarlberg (ASVÖ Vorarlberg).
- (2) Er hat seinen Sitz in Hohenems und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Vorarlberg.

§ 2: Grundsätze

- (1) Der ASVÖ Vorarlberg ist überparteilich, nimmt auf die parteipolitische und weltanschauliche Einstellung der Funktionärinnen und Funktionäre sowie Sportlerinnen und Sportler keinen Einfluss und bekennt sich zur demokratischen Republik Österreich und zu deren Grundrechten.
- (2) Der ASVÖ Vorarlberg ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und übt seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit aus.
- (3) Der ASVÖ Vorarlberg bekennt sich zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und verurteilt jegliche Form von Gewalt und Diskriminierung. Er setzt sich für die Förderung einer sicheren, respektvollen und gewaltfreien Vereins- und Verbandsumgebung für alle ein.

§ 3: Zweck

- (1) Der ASVÖ Vorarlberg bietet seine Leistungen und Unterstützungen allen Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern an, unabhängig von ihrer Herkunft und weltanschaulichen Haltung.
- (2) Der ASVÖ Vorarlberg bezweckt die erzieherische, fachliche, ideelle und materielle Pflege des Sports.
- (3) Der ASVÖ Vorarlberg unterstützt Mitgliedsvereine und deren Mitglieder bei ihrer eigenverantwortlichen und dezentralen Leistungserbringung im Rahmen des Amateur-, Breiten- und Gesundheitssports.
- (4) Darüber hinaus unterstützt der ASVÖ Vorarlberg auch Bewegungseinheiten in Kindergärten und Schulen.
- (5) Der ASVÖ Vorarlberg steht zu einem verantwortlichen und wirtschaftlichen Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln.

- (6) Der ASVÖ Vorarlberg führt Aufgaben aus, die sich durch die Entwicklung im Sport für eine erfolgreiche Verbandstätigkeit ergeben.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 4: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 3 und 4 angeführten materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als materielle Mittel dienen:
 - (a) Erträge aus Veranstaltungen, Sponsoring und verbandseigenen Publikationen etc.
 - (b) Erträge aus Vermietung und Verpachtung etc.
 - (c) Erträge aus der Überlassung von Sportausrüstungen sowie technischen und organisatorischen Hilfsmitteln etc.
 - (d) Erträge aus den Aktivitäten einer eigenen Wirtschaftsstruktur (Wirtschaftsverein, GmbH, ...), Beteiligung an Gesellschaften etc.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel können auch aufgebracht werden durch:
 - (a) die in der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge der Vereine, sonstige Beiträge und dergleichen.
 - (b) Förderungen des Bundes, des Landes und der Gemeinden.
 - (c) Subventionen, Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen, welcher Art auch immer.
- (4) Der Verband darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Der Verband ist berechtigt Rücklagen zu bilden, Ein sich allenfalls ergebender Gewinn bzw. die Verwendung von Rücklagen ist ausschließlich auf die Sicherstellung der Erfüllung des Verbandszwecks beschränkt.
- (5) Die Zuwendung von Mitteln an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 2 EStG, die gemäß § 4a EStG spendenbegünstigt sind und gleiche Zwecke verfolgen wie der Verein selbst, erfolgt zur unmittelbaren Förderung der unter § 2 dieser Vereinsstatuten genannten Zwecke wie der zuwendenden Körperschaft.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene Mitgliedsvereine, die einem Fachverband (Landes- oder Bundesebene) und einer Sportart angehören, die ordentliche Mitglied in der Österreichischen Bundessportorganisation (BSO) sind und die Funktionärinnen und Funktionäre des ASVÖ Vorarlberg und der Fachsparten (Mitgliedsvereine werden in der Regel in zutreffende Fachsparten zusammengefasst) sofern diese nicht schon einem Mitgliedsverein angehören.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche Mitgliedsvereine, die keinem Fachverband oder Sportverband angehören und dadurch nicht ordentliches Mitglieder in der Österreichischen Bundessportorganisation (BSO) sind.

Der ASVÖ Vorarlberg darf nur solche Vereine als Mitglieder aufnehmen, deren Sitz im Bundesland Vorarlberg liegt und die die Satzungen und Ziele des ASVÖ Vorarlberg anerkennen und keinem anderen Dachverband angehören.

§ 6: Mitgliedschaft

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft
- (a) Mitglieder des Verbands können alle natürlichen sowie juristischen Personen werden, sofern sie die Bedingungen gemäß §4 erfüllen.
 - (b) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium.
 - (c) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
 - (d) Die Ernennung zur Ehrenpräsidentin/zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung.
- (2) Rechte und Pflichten der Mitglieder
- (a) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, in die Generalversammlung des ASVÖ Vorarlberg stimmberechtigte Fachreferentinnen und Fachreferenten zu entsenden, siehe §8 (6).
 - (b) Diese Fachreferentinnen und Fachreferenten haben ein Antragsrecht an die Generalversammlung, siehe §8 (4).
 - (c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen vom ASVÖ Vorarlberg zufließenden Mittel ordnungs- und satzungsgemäß zu verwenden.
 - (d) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des ASVÖ Vorarlberg nach Kräften zu fördern und auch die Verbandsarbeit durch zeitgerechte Erledigung der Verbandserfordernisse zu unterstützen. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Durch freiwilligen Austritt oder bei Auflösung des Mitgliedsvereins.
- Der freiwillige Austritt kann nur zum 30.6 und 31.12. des Jahres erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Bis zur Rechtswirksamkeit des Austrittes sind die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- (2) Durch Ausschluss, wenn
- (a) Mitglieder nach dreimaliger vergeblicher Mahnung durch den Verband oder die zuständige Fachsparte ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen.
 - (b) Mitglieder andere Interessens- oder Dachverbände zum Schaden des ASVÖ Vorarlberg begünstigen oder denselben beitreten.

- (c) Mitglieder das Ansehen des ASVÖ Vorarlberg schädigen, gegen die Satzungen des Verbandes vorsätzlich verstoßen oder sonstige grobe Verletzungen anderer Mitgliederpflichten vorliegen.

Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Verbandspräsidiums. Gegen den Ausschluss kann sich das Mitglied an das Schiedsgericht (§17) wenden.

§ 8: Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- (1) die Generalversammlung (§8)
- (2) das Verbandspräsidium (§11)
- (3) die Fachreferentinnen- und Fachreferententagung (§14)
- (4) die Rechnungsprüfung (§16)
- (5) das Schiedsgericht (§17)

§ 9: Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen sechs Wochen statt, wenn:
 - (a) mind. 1/10 der Stimmberechtigten dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
 - (b) das Verbandspräsidium die Einberufung für notwendig erachtet.
 - (c) die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer es verlangen.

Sie hat sich auf die Behandlung der Agenden bzw. Anträge zu beschränken, die zur Einberufung geführt haben. Im Übrigen gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

- (3) Sowohl bei der ordentlichen als auch bei der außerordentlichen Generalversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder und geladene Gäste mindestens fünf Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe des Durchführungsortes und Beginn-Zeitpunktes sowie der Tagesordnung und der Antragsfrist zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Verbandspräsidium, durch die Rechnungsprüferin oder den Rechnungsprüfer oder mehrere oder durch eine gerichtlich bestellte Kuratorin oder einen bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung in der Geschäftsstelle schriftlich, per E-Mail (mit Sendebestätigung) einzureichen. Verspätet eingetroffene Anträge, ausgenommen solche auf Satzungsänderungen und auf Auflösung des Verbandes, sind zur Abstimmung zugelassen, wenn sie vor Beginn der Generalversammlung schriftlich vorliegen und eine 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten sich für die Zulassung ausspricht. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen der Anträge.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Stimmberechtigung bzw. Verteilung:
- (a) Jede Fachsparte (der Zusammenschluss von mindestens drei Vereinen der gleichen Sportart bildet die Fachsparte) besitzt eine Grundstimme. Gegründete Fachsparten bleiben bestehen, bis sämtliche Vereine der Fachsparte entweder aufgelöst/ausgetreten sind oder das Präsidium eine Ausnahme erteilt.
 - (b) Außerdem verfügt jede Fachsparte für jeweils zehn ihr zugehörige Vereine über je eine weitere Stimme.
 - (c) Die Gesamtstimmen pro Fachsparte inklusive der Grundstimme sind mit fünf Stimmen begrenzt.
 - (d) Die Fachreferentin oder der Fachreferent bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter bzw. im Verhinderungsfall von beiden eine oder einer von der Fachsparte nominierte Vertreterin oder nominierte Vertreter vertreten die Fachsparte in der Generalversammlung mit der nach Punkt (a) bis (c) errechneten Stimmenanzahl.
 - (e) Die Fachreferentin oder der Fachreferent oder die ernannte Stellvertreterin oder der ernannte Stellvertreter behält bei der Generalversammlung das volle Stimmrecht, auch wenn im Vorfeld keine Wahl stattfinden konnte.
 - (f) Weiter sind die amtierenden Funktionärinnen und Funktionäre des Verbandspräsidiums die Mitglieder des Präsidiums mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt, ausgenommen bei der Abstimmung des Entlastungsantrages der Rechnungsprüfer.

Stichtag für die Stimmenanzahl ist der 31. Dezember vor Durchführung der Generalversammlung.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ausgenommen einer qualifizierten Mehrheit bei:
- (a) Wahl der Ehrenpräsidentin oder des Ehrenpräsidenten: 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmen.
 - (b) Wahl von Ehrenmitgliedern: 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmen.
 - (c) Zulassung von verspätet eingereichten Anträgen an die Generalversammlung: 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmen. (Abs. 4)
 - (d) Auflösung und Liquidation des ASVÖ Vorarlberg: 2/3-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Stimmen. (§18)

Die Stimmabgabe erfolgt mit Handzeichen. Jedes Mitglied in der Generalversammlung kann eine geheime Abstimmung beantragen; für die Abhaltung einer geheimen Abstimmung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Die Abstimmungs- und Wahlvorschläge erfolgen durch das Verbandspräsidium, welches die Vorbereitung und Ausarbeitung auch einem zu diesem Zweck bestellten Ausschuss übertragen kann. Eine Einschränkung des im Abs. 4 festgehaltenen Antragsrechtes an die Generalversammlung tritt dadurch nicht ein.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident, in dessen Verhinderung einer der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das Präsidiumsmitglied mit der längsten Präsidiumszugehörigkeit den Vorsitz.

- (10) Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten sowie Ehrenmitglieder haben einen Sitz in der Generalversammlung, jedoch keine Stimme.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Die Tagesordnung der Generalversammlung hat zumindest zu umfassen:

- (1) Entgegennahme der Berichte der Präsidentin oder des Präsidenten, der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Kontrollorgane (z.B. Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer)
- (2) Abstimmung über den Antrag der Kontrollorgane bzw. Erteilung der Entlastung
- (3) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten (Einzelwahl)
- (4) Wahl des Verbandspräsidiums (allenfalls en bloc)
- (5) Wahl von Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern (allenfalls en bloc)

Weiter sind der Generalversammlung folgende Agenden ausdrücklich vorbehalten:

- (1) Satzungsänderungen
- (2) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der angeschlossenen Vereine
- (3) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- (4) Die Wahl einer Ehrenpräsidentin oder eines Ehrenpräsidenten und von Ehrenmitgliedern
- (5) Beschlussfassung über den Beitritt (bzw. Austritt) des ASVÖ Vorarlberg zu nationalen oder internationalen Organisationen
- (6) Beschlussfassung über die Verbandsauflösung

§ 11: Verbandspräsidium

- (1) Das Verbandspräsidium setzt sich aus mindestens vier und maximal zehn Funktionärinnen und Funktionären zusammen. Personalunion ist möglich.
 - (a) Präsidentin oder Präsident
 - (b) drei Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten
 - (c) Finanzreferentin oder Finanzreferent
 - (d) Beirat
- (2) Das Verbandspräsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Verbandspräsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Das Zuwahl Recht gilt nur bis zur Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs. Fällt das Verbandspräsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin und jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin oder eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, das umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Verbandspräsidium bestellt und ist Mitglied des Präsidiums mit beratender Stimme.
- (4) Die Funktionsperiode des Verbandspräsidiums beträgt vier Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Verbandspräsidiums. Die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Verbandspräsidium ist persönlich auszuüben.
- (5) Das Verbandspräsidium wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei Verhinderung von einer der Vizepräsidentinnen oder einem der Vizepräsidenten, schriftlich, per E-Mail oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Verbandspräsidiumsmitglied das Verbandspräsidium einberufen.
- (6) Das Verbandspräsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Das Verbandspräsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung einer der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem am längsten dem Präsidium zugehörigen, anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung und/oder Rücktritt.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Verbandspräsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Verbandspräsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Verbandspräsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Verbandspräsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Verbandspräsidiums und dem Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 12: Aufgaben des Verbandspräsidium

- (1) Das Verbandspräsidium ist das Leitungsorgan des Verbandes. Es erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem bestimmten Organ gesondert zugeordnet sind.

- (2) Das Verbandspräsidium regelt die Geschäfte organisatorischer und sportlicher Art und bestellt bzw. nominiert die Vertreterinnen und Vertreter im ASVÖ – Bundespräsidium und im Landessportbeirat sowie ähnlicher Körperschaften.
- (3) Das Verbandspräsidium stellt Anträge für die Ehrung von verdienten Funktionärinnen und Funktionären und erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler sowohl bei der ASVÖ - Verbandsleitung in Wien als auch bei der Vorarlberger Landesregierung.
- (4) Das Verbandspräsidium bestellt eine oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, dieser ist berechtigt Dienstverhältnisse einzugehen oder diese aufzulösen.
- (5) Das Verbandspräsidium beschließt die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinen.
- (6) Das Verbandspräsidium ist für die rechtzeitige Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sowie des erweiterten Präsidiums zuständig.
- (7) Dem ASVÖ Vorarlberg steht zur Wahrung der Interessen des unabhängigen Sports im Sinne der unter §2 dieser Satzungen angeführten Zielsetzung für das Bundesland Vorarlberg die Vertretung der gemeinsamen Interessen der ihm angeschlossenen Vereine gegenüber den Behörden zu.
- (8) Das Verbandspräsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Art und Zuweisung der Fördermittel. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen ein, führt den Vorsitz, überwacht die Tätigkeit des Präsidiums sowie der mit dem ASVÖ Vorarlberg in einem Dienstverhältnis stehenden Personen.
- (2) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent überwacht die finanzielle Gebarung des Verbandes und ist berechtigt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer im Bezug auf die Kassaführung, die Führung der Buchhaltung und des Belegwesens Weisungen zu erteilen.
Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die Finanzgebarung des Verbandes, die Führung des Kassabuches, der Buchhaltung und der erforderlichen Belegsammlungen verantwortlich. Sie/Er überwacht die fristgerechte Bezahlung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben und sorgt für die fristgerechte Bezahlung aller Verbindlichkeiten des Verbandes. Sie/Er hat den Weisungen des Präsidiums zu folgen.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verpflichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten oder den zuständigen Funktionärinnen oder Funktionären über alle besonderen Vorkommnisse unverzüglich Bericht zu erstatten.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verpflichtet an den Sitzungen des Verbandspräsidiums und der Fachreferententagung teilzunehmen. Sie/Er hat dort auch das Recht Anträge zu stellen, wobei ihr/ihm ein Stimmrecht nicht zukommt. Bei allen Sitzungen hat sie/er das Protokoll zu führen.

- (5) Weiters ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer berechtigt den Verband bei Behörden, Ämtern, Verbänden und Vereinen allein zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt der Arbeitsvertrag.
- (6) Der ASVÖ Vorarlberg wird nach außen durch die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. in dessen/deren Verhinderung durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten oder durch einen vom Verband Delegierten vertreten.
- (7) Verbindliche Schriftstücke des ASVÖ Vorarlberg bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Unterschrift der Verbandspräsidentin oder des Verbandspräsidenten bzw. in deren Verhinderung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.
- (8) Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin oder der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Verbandspräsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

§ 14: Fachreferententagung

- (1) Die Fachreferententagung besteht aus den Fachreferentinnen und Fachreferenten der Fachsparten.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident des ASVÖ Vorarlberg beruft die Tagung ein und führt den Vorsitz, bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreterin oder Stellvertreter (§10 Abs. 8). Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Fachreferententagung nimmt die Berichte des Verbandspräsidiums entgegen.
- (3) Die Fachreferententagung kann Anträge (bspw. Förderanträge) sowohl an das Verbandspräsidium als auch an die folgende Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit stellen. Die Fachreferententagung tritt zumindest ein Mal pro Jahr zusammen, bei Bedarf öfter.

§15: Fachsparte

- (1) Die Fachsparte ist der Zusammenschluss von mindestens drei Vereinen der gleichen Sportart. Gegründete Fachsparten bleiben bestehen, bis sämtliche Vereine der Fachsparte entweder aufgelöst/ausgetreten sind, oder das Präsidium eine Ausnahme erteilt.
- (2) Die Fachsparte tritt nach Möglichkeit alle vier Jahre im Vorfeld der Generalversammlung zu einer Sektionsversammlung zusammen, bei Bedarf öfter. Die Einberufung erfolgt durch die jeweilige Fachreferentin oder den jeweiligen Fachreferenten oder das Verbandspräsidium.
- (3) Auch wenn keine Sektionsversammlung abgehalten wurde, behält die amtierende Fachreferentin oder der amtierende Fachreferent sein volles Stimmrecht bei der Generalversammlung.

- (4) Den Vorsitz der Fachsparte hat die Fachreferentin oder der Fachreferent, bzw. bei deren/dessen Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Fachreferentin oder der Fachreferent wird von der Fachsparte alle vier Jahre im Vorfeld der Generalversammlung bei einer Sektionsversammlung gewählt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter kann von der Fachreferentin oder vom Fachreferenten ernannt werden. Bleibt die Position der Fachreferentin oder des Fachreferenten unbesetzt oder vakant ist das Verbandspräsidium befugt, eine Fachreferentin oder einen Fachreferenten zu ernennen.
- (5) Die Fachreferentin oder der Fachreferent hat eine wichtige Koordinations-, Beurteilungs- und Kontrollfunktion und ist die Schnittstelle zwischen den Vereinen ihrer bzw. seiner Sportart (Fachsparte) und der Geschäftsstelle des ASVÖ Vorarlberg. Die Fachreferentin oder der Fachreferent verteilt in Abstimmung mit dem Verbandspräsidium die zugeteilten Spartenmittel nach einem in der Fachsparte beschlossenen Schlüssel. Die Fachreferentin oder der Fachreferent informiert die Vereine umgehend und eingehend über die laufenden Verbandsgeschehnisse. Die Fachreferentin oder der Fachreferent vertritt die Interessen ihrer bzw. seiner Sportart auch auf ASVÖ-Bundesebene.
- (6) Die Fachsparten sind in der Fachreferentenagung des ASVÖ Vorarlberg durch jeweils eine sachkundige Person (die Fachreferentin oder der Fachreferent) vertreten.
- (7) Bleibt die Position der Fachreferentin oder des Fachreferenten in einer Sportart unbesetzt, so übernimmt das Verbandspräsidium die Verteilung der Spartenmittel.
- (8) Die Fachreferentin oder der Fachreferent kann bei verbandsschädlichem Verhalten vom Präsidium ihres bzw. seines Amtes enthoben werden.

§ 16: Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung besteht aus drei ordentlichen Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern. Diese werden von der ordentlichen Generalversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Mitglieder der Rechnungsprüfung müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen aus unterschiedlichen Sportarten des ASVÖ Vorarlberg angehören.
- (2) Bei den Prüfungshandlungen müssen mindestens zwei Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer anwesend sein.
- (3) Den Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über die geprüfte Buchführung zu berichten. Das Präsidium hat allenfalls aufgezeigte Gebahrungsmängel in nützlicher Frist zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer haben das Recht, wenn das Präsidium schwerwiegende Beanstandungen innerhalb einer absehbaren Frist nicht behebt, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Sie können in diesem Fall auch selbst eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern und dem Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in das Verbandspräsidium wählbaren volljährigen Personen (ordentliche Mitglied eines dem ASVÖ Vorarlberg angehörenden Vereines, welche das 24. Lebensjahr überschritten haben) zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Verbandspräsidium je zwei Mitglieder als Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesetzten das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Wird einer der vorgeschlagenen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schiedsgerichtes von einer Partei als befangen angesehen, so kann diese Person von dieser abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet das Verbandspräsidium.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verband ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
- (5) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 18: Freiwillige oder behördliche Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes, fällt das verbleibende Verbandsvermögen an die gemeinnützigen Sportvereine des Verbandes, welche das Vermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden haben; soweit es sich um reines Vermögen aus den Besonderen Bundessportförderungsmitteln handelt an den Allgemeinen Sportverband Österreichs (ASVÖ), der das Vermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden hat.
- (3) Das letzte Verbandspräsidium hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (4) Bei behördlicher Auflösung ist mit der Aufteilung des Verbandsvermögens analog Punkt (2) zu verfahren.
- (5) Der aufgelöste Verband wird durch eine Abwicklerin oder einen Abwickler vertreten, der vom bisherigen Präsidium bestellt wird. Dieser ist bei seiner Tätigkeit auch an Weisungen der Vereinsbehörde gebunden.